Die Natur des mittelbaren Besitzes.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Laupert

Gerichtsreferendar aus Eschwege.

Berichterstatter: Geh. Rat Professor Dr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

I. Einleitung.

Der mittelbare Besitz ist ein Ergebnis der modernen Rechtsentwicklung. Schon im römischen Recht finden sich Ansätze dazu im Usukapionsbesitz des Pfandgebers, vor allen Dingen aber auch im Prekarium. Im deutschen Recht ist eine mehrfache Gewere an ein und derselben Sache nichts Seltenes. Das pr. Allg. Landrecht kennt neben dem vollständigen noch einen unvollständigen Besitz. Die Aufstellung des mittelbaren Besitzes erwies sich als ein praktisches Bedürfnis. Es geht nicht an, daß z. B. ein Vermieter mit der Ueberlassung der Sache an den Mieter des Besitzschutzes verlustig gehen soll.

II. Die Wirkungen des mittelbaren Besitzes.

Die Natur des mittelbaren Besitzes offenbart sich in seinen Wirkungen. Es erscheint geraten, bei Prüfung dieser Wirkungen zwischen Innenwirkung und Außenwirkung zu unterscheiden und die erstere der letzteren gegenüberstellen.

A) Innenwirkung.

Die Frage der Innenwirkung erschöpft sich in der Besitzschutzfrage. Der mittelbare Besitzer genießt keinen possessorischen Besitzschutz gegen Beeinträchtigungen des Unterbesitzers. Dies erklärt sich aus der verschiedengradigen Stellung beider. Der Mittler steht der Sache näher und hat daher auch eine günstigere Stellung. Er kann keine verbotene Eigenmacht im Sinne des Gesetzes begehen. Für die Versagung des Besitzschutzes nach innen sprechen auch das Vorbild des alten deutschen Rechts und praktische Gründe. Eine Zubilligung der Besitzschutzklagen an den Oberbesitzer gegen den Mittler würde jenem wegen des rein possessorischen Charakters der Eigenmachtsklagen die Möglichkeit geben, Rechte des Mittlers zu vereiteln. Nicht aber kann der possessorische Schutz des Oberbesitzers nach innen deshalb abgelehnt werden, wie dies vielfach geschieht, weil die Begehung verbotener Eigenmacht gegen den Oberbesitzer unmöglich sei.

Solche kann sehr wohl gegen den mittelbaren Besitzer verübt werden. Denn der mittelbare Besitz ist ein wirklicher Besitz, der wie der unmittelbare Besitz auf tatsächlicher Gewalt beruht. Deshalb ist auch ein Eingriff in die Besitzstellung des Oberbesitzers durchaus geeignet, den Tatbestand der verbotenen Eigenmacht zu erfüllen. Nicht aber kann die verbotene Eigenmacht von Seiten des Mittlers begangen werden. Somit kann wegen Fehlens der Voraussetzungen auch dem Oberbesitzer gegen die Beeinträchtigungen des Mittlers ein possessorischer Schutz nicht zugestanden werden.

Auch die petitorische Klage des § 1007 kann der mittelbare Besitzer bei Besitzunrecht des Mittlers nicht erheben, da sie auf das Innenverhältnis nicht zugeschnitten ist.

B) Außenwirkung.

1. Die Wirkung zu Gunsten des mittelbaren Besitzes.

a) Sein Schutz.

Nach außen dagegen hat der mittelbare Besitz die volle Wirkung des unmittelbaren Besitzes. Der mittelbare Besitzer genießt zunächst den gleichen Schutz wie der Mittler. Geschützt wird er durch eine Reihe von Klagen und durch das erweiterte Selbsthilferecht des § 859. Er ist berechtigt zur Erhebung der Eigenmachtsklagen aus § 869 und wenn die Eigenmacht sich sogleich auch gegen ihn richtet auch aus §§ 861, 862 direkt und zur Erhebung des Abholungsanspruchs unter der im § 869 aufgestellten Voraussetzung. Ihm steht ferner die Klage aus § 1007 zu, wenn die Sache dem Mittler verloren geht oder von ihm veruntreut wird.

Auch im Prozeß wird der mittelbare Besitzer noch geschützt durch die Einrede des § 986 und durch Absatz 2 der §§ 861, 862 wenn er mit der Eigenmachtsklage belangt wird, selbst dann wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 nur in der Person des Mittlers erfüllt sind.

Selbst nach rechtskräftigem Urteil gibt das Gesetz dem mittelbaren Besitzer noch geeignete Mittel zur Aufrechterhaltung seines Besitzstandes. Durch das Ablösungsrecht des § 268 BGB. und formlose Erinnerung des § 766 ZPO., nicht aber durch die Widerspruchsklage des § 771 ZPO. da der Besitz kein Recht, zum mindesten aber kein die Veräußerung hinderndes Recht ist.

b) Seine materiellrechtliche Bedeutung.

Das Gesetz beschränkt sich keineswegs darauf, dem mittelbaren Besitzer neben dem Mittler gegen Beeinträchtigungen Schutz zu ge-

währen, sondern überall, wo der Besitz von Bedeutung ist, kommt diese Bedeutung auch dem mittelbaren Besitz zu. Er genügt als Voraussetzung zum Eigentumserwerb im Wege des § 930/1 oder als mittelbarer Eigenbesitz zur Ersitzung und Aneignung. Er hat auch den Rechtsschein für sich, d. h. es gibt auch einen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten, wenn dieser nur mittelbarer Besitzer ist.

Der mittelbare Besitz ist ferner übertragbar und vererblich. In § 1006 Abs. 3 wird der mittelbare Besitz sogar bevorzugt.

2. Die Wirkung zu Lasten des mittelbaren Besitzes.

Den mittelbaren Besitzer trifft auch eine ganze Reihe von Pflichten. Er kann mit dem Eigentumsanspruch nach § 985 verklagt werden. Das Urteil kann auf Herausgabe lauten. Dasselbe gilt von solchen Klagen aus begrenzten dinglichen Rechten, bei denen auf die Vorschriften über den Eigentumsanspruch verwiesen wird.

In gleicher Weise können die anderen gegen den Besitzer schlechthin lautenden Klagen wie die Klage aus § 1007, 861 und § 867 erhoben werden. Ebenso kann er, wenn er Eigenbesitzer ist, mit der Klage aus § 836 in Anspruch genommen werden.

III. Zusammenfassung.

Das Ergebnis der angestellten Untersuchung läßt sich auf folgende Formel bringen:

Der mittelbare Besitz hat keine Wirkung nach innen, nach außen dagegen die volle Wirkung eines unmittelbaren Besitzes. Daher ist er nach außen auch als ein dem unmittelbaren Besitz gleichwertiger Besitz zu betrachten, als ein tatsächliches Machtverhältnis einer Person zu einer Sache.